

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 13

Neuteich, den 30. März

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Anforderung der Erwerbslosen- und Kleinrentnerunterstützungen.

Infolge des bevorstehenden Jahresabschlusses werden die Herren Gemeindevorsteher ersucht, die noch für das Rechnungsjahr 1931 gezahlten Unterstützungen an Erwerbslose und Kleinrentner umgehend, spätestens jedoch bis zum 10. April d. Js., hier zur Erstattung anzufordern. Nach diesem Tage eingehende Anforderungen können nicht mehr erstattet werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Zahlungslisten für Erwerbslosenunterstützungen bis zum 31. März einschl. abzuschließen und vom 1. April neu anzulegen sind.

Liegenhof, den 29. März 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 1a.

Polizeiverordnung

über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage.
Vom 11. 3. 1932.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Verwaltungsgewichtes für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

§ 1.

(1) An den Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren sowie alle geräuschvollen Arbeiten verboten, sofern ihre Ausführung nicht nach bestehenden Gesetzen besonders zugelassen ist.

(2) Ferner sind an den bezeichneten Tagen verboten:

- Treib- und Pappjagden, an denen mehr als vier Schützen oder sechs Treiber beteiligt sind oder bei denen Getreidefelder abgeklüngelt werden;
- Hetzjagden, bei denen zu Pferde oder mit Bracken oder Heshunden gejagt wird.

§ 2.

Das Verbot des § 1 Absatz 1 findet keine Anwendung:

- auf die öffentlichen und privaten Unternehmungen des Personenverkehrs und der Beförderung von Reisegepäck, ferner auf den Gewerbebetrieb von Dienstmännern, Fremdenführern und Bootsverleihern;
- auf unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten oder zur Verhütung eines Notstandes erforderlich sind;
- auf Arbeiten, die in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden kleineren Gärten von den Besitzern selbst oder von ihren Angehörigen verrichtet werden, es sei denn, daß hierdurch eine unmittelbare Störung des Gottesdienstes eintritt.

§ 3.

(1) Verboten sind an Sonn- und Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes:

- öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen, soweit hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;
- alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, es sei denn, daß es sich um solche handelt, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung obwaltet;
- außer den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Jagden auch sonstige Treib-, Papp- und Heshjagden; die stille Jagd nur, sofern dadurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) Unter der Hauptzeit des Gottesdienstes im Sinne dieser Polizeiverordnung wird die Zeit von 9 bis 11 $\frac{1}{2}$ Uhr verstanden.

§ 4.

(1) Am Karfreitag sind verboten:

- Kennen, sportliche und turnerische Veranstaltungen gewerblicher Art und ähnliche Darbietungen sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, sofern sie mit Um- oder Aufzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind;
- in allen Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
- alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 2 zugelassen sind.

(2) Zugelassen sind:

- Theater- und Musikaufführungen religiöser oder weihvoller Art;
- Lichtspielvorführungen, die wegen ihres religiösen oder weihvollen Charakters als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind. Die Anerkennung erfolgt durch die Kreispolizeibehörde, für den Polizeibezirk Danzig durch den Polizeipräsidenten. Zu diesen Lichtspielvorführungen ist auch ernste Musikbegleitung zugelassen;
- Vorträge, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung obwaltet;
- im Rundfunk: Darbietungen religiöser oder weihvoller Art, Vorträge der zu c) bezeichneten Art und Uebertragung von politischen Tages- und Lokalnachrichten.

(3) Während der Hauptzeit des Gottesdienstes sind auch alle nach Abs. 1a und Abs. 2a bis c zulässigen Veranstaltungen verboten.

§ 5.

(1) Am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am Vorabend des Weihnachtsfestes sind alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der ernste Charakter gewahrt ist.

(2) Am Donnerstag und am Sonnabend der Karwoche sind alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten:

§ 6.

Bei Vorliegen eines besonderen, dringenden Bedürfnisses können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten und Beschränkungen in dem § 1 Abs. 1 durch die Ortspolizeibehörden und in den §§ 1 Abs. 2 sowie

§§ 3 bis 5 durch die Kreispolizeibehörden und für den Polizeibezirk Danzig durch den Polizeipräsidenten zugelassen werden.

§ 7.

Zumiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 8.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten sämtliche bisher erlassenen Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage außer Kraft.

Danzig, den 11. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reiser.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 21. März 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter.

Durch Verordnung des Senats vom 16. 2. 1932 nebst Ausführungsbestimmungen dazu sind die bisherigen Bestimmungen über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter, wie sie im Kreisblatt Nr. 47 von 1929 veröffentlicht stehen, ergänzt bezw. abgeändert worden.

Ich bringe nachstehend den Wortlaut der Verordnung vom 16. 2. 1932 und die Ausführungsbestimmungen zur Kenntnis der Beteiligten.

Tiegenhof, den 26. März 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Verordnung

betr. Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 (G. Bl. S. 139).

Vom 16. 2. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

Das Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 (G. Bl. S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 ist folgender 2. Absatz anzufügen:

Landwirtschaftliche Wanderarbeiter dürfen eine Arbeitsstelle nur antreten, wenn sie im Besitze einer Wanderarbeiterkarte sind. Das Nähere über Form und Ausgabe bestimmt der Senat.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung darf nur für Ackerbauarbeiten, die sich auf den Anbau von Hack- und Delfrüchten sowie von Gemüsen erstrecken und nur für einen Zeitraum zwischen 15. April und 15. November jeden Jahres erteilt werden. Einer Genehmigung bedarf es auch dann, wenn die Tätigkeit des landwirtschaftlichen Wanderarbeiters nur teilweise in Ackerbauarbeiten besteht.

Bei der Festsetzung der Zahl der genehmigten Wanderarbeiter ist neben der Größe der Anbaufläche von Hack- und Delfrüchten die Zahl der ständig beschäftigten Landarbeiter zu berücksichtigen.

Dem Arbeitgeber sind vom Landesarbeitsamt bei der Erteilung der Genehmigung Danziger Landarbeiter für die gleiche Dauer der Beschäftigung der Wanderarbeiter zuzuweisen (Parallelarbeiter). Es sollen nur Arbeiter von gleichem Geschlecht zugewiesen werden, ihre Zahl darf die der bewilligten Wanderarbeiter nicht übersteigen. Der Arbeitgeber ist

verpflichtet, die Parallelarbeiter gegen tarifliche oder beim Fehlen eines Tarifses gegen ortsübliche Löhne zu beschäftigen. Soweit Arbeiten auszuführen sind, bei denen die Verrichtung im Akkord üblich ist, müssen sie auch gegen angemessenen Akkordlohn verrichtet werden. Wenn eine Beschäftigung infolge Witterungsverhältnissen nicht möglich ist, haben die Parallelarbeiter lediglich Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung in Natur. Wird Unterkunft und Verpflegung nicht gewährt, so hat der Arbeitgeber entsprechendes ortsübliches Entgelt in bar zu zahlen.

Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 bis 3 sind nur mit Zustimmung des Senats oder der von ihm beauftragten Dienststelle zulässig.

Die Genehmigung kann ganz oder teilweise zurückgezogen werden, wenn der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nach Abs. 3 nicht nachkommt, und ist zu widerrufen, wenn sie sonst nicht oder nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Genehmigung kann bedingt und widerruflich erteilt werden.

3. In § 8 ist hinter Abs. 1 folgender Abs. 2 einzufügen:

Der Prüfungsausschuß ist befugt, die Entscheidung über die gestellten Anträge vorbehaltlich des Rechtes der Beschwerde an den Ausschuß dem Vorsitzenden zu übertragen.

4. Dem § 11 wird folgender 4. Absatz angefügt:

Werden die landwirtschaftlichen Wanderarbeiter vom Arbeitgeber nicht gegen Krankheit versichert, so ist dieser verpflichtet, ihnen im Falle ihrer Erkrankung die notwendige ärztliche Versorgung — einschließlich Apothekenversorgung — zu gewähren.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Danzig, den 16. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reiser.

Verordnung

betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft in der Fassung vom 16. 2. 1932 (G. Bl. S. 113) vom 29. 10. 1929 (St. A. I S. 380), abgeändert durch Ausführungsverordnung zum § 48 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 25. 11. 1930 (St. A. I. S. 533).

Zu § 2.

Die Bestimmungen erhalten folgenden Wortlaut:

Die Genehmigung ist grundsätzlich nur bis zum 15. Juni zu erteilen. Für die Verlängerung bedarf es eines besonderen Antrages des Arbeitgebers.

Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn in dem Betriebe nicht mehr als 2 Hektar mit Hack- und Delfrüchten bebaut werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Gemüsebaubetriebe.

Bei der Zuweisung von einheimischen Landarbeitern nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes hat das Landesarbeitsamt auch die Art der Beschäftigung der vom Arbeitgeber dauernd beschäftigten einheimischen Landarbeiter möglichst zu berücksichtigen. Hat der Arbeitgeber diese während des ganzen vorhergehenden Winters beschäftigt, so ist in der Regel bei der Zuteilung von Parallelarbeitern unter der nach § 2 Abs. 3 Satz 2 zulässigen Höchstzahl zu bleiben. Ferner ist der finanziellen Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers und der Lage des Arbeitsmarktes Rechnung zu tragen.

Es sollen in der Regel nur solche einheimischen Arbeitskräfte zugewiesen werden, die am Beschäftigungsort oder in solcher Nähe wohnen, daß ihnen billigerweise der tägliche Weg vom Wohnort zur Arbeitsstelle zugemutet werden kann. Dieses gilt nicht für unverheiratete Landarbeiter und -arbeiterinnen. Werden solche zugewiesen, so hat der Arbeitgeber nach Möglichkeit für Unterkunft und Verpflegung zu sorgen.

Danzig, den 16. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reiser.

Nr. 3.

Änderung der Gebührenordnung für die Bezirkschornsteinfeger des Kreises Gr. Werder vom 10. 10. 1924.

Die gemäß § 77 der R. G. O. und § 23 der Bestimmungen über die Anstellung und Pflichten der Bezirkschornsteinfegermeister vom 18. 9. 1922 (Sonderausgabe zum Staatsanzeiger 1922 Seite 573/76) aufgestellten Gebührenordnung für die Bezirkschornsteinfeger des Kreises Gr. Werder vom 10. 10. 1924 (Kreisblatt Nr. 42 von 1924, erneut veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 17 von 1927) wird dahin geändert, daß die Gebühren zu I, 1b und 3b für gewöhnliche Feuerstellen einschließlich den mit Sammelheizungen versehenen Wohnungen usw. von 30 auf 25 P. herabgesetzt werden.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1932 in Kraft.

Nr. 6.

Auszeichnung für langjährige, treugeleistete Dienste in der Landwirtschaft.

Des Arbeitnehmers Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Arbeitgeber	Dienstjahre	Medaillen	
					Bronze	Silber
Theodor Lemandowski	Landarbeiter	Leske	L. Hallmann	25	1	—
Josef Braun	Fütterer	Fürstenwerder	G. Wiens	25	1	—
Johann Dominke	Instmann	Brodtsack	G. Enß	36	—	1
Andreas Makowski	"	Irrgang	H. Wienß	25	1	—
Jakob Wienß	Wassermüller	Schönsee	Deichgenossensch.	35	—	1
Martin Siegmann	Landarbeiter	Wernersdorf	J. Karsten	45	—	1
Franz Dombrowski	Melkermeister	"	"	30	—	1
August Jordan	Hofmann	Liebau	H. Wiebe	29	1	—

Tiegenhof, den 18. März 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschuß der Gemeindefestung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnortes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.

Die Ortsvorsteher ersuche ich, die Herabsetzung der Mehrgebühren ortsüblich bekannt zu geben.

Tiegenhof, den 29. März 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Fernsprechananschluß Landjägereiamt Einlage.

Das Landjägereiamt Einlage ist unter Fernsprechnummer Einlage 23 angeschlossen.

Tiegenhof, den 29. März 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Kontrolle der Schulkinder.

Die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, zu= oder abgezogene schulpflichtige Kinder den Schulen namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 22. März 1932.

Der Landrat.

- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschuß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldebeschein.
- Nr. 32. Anmeldebeschein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Gefestkranken usw. in eine Anstalt.

- Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
- Nr. 3. Urteilst.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Zum neuen Schuljahr

Sütterlinsbibeln

Lesebuch Haus u. Heimat

Lesebuch für das zweite Grundschuljahr

Lesebuch Mein Heimatland

Lesebuch für das 3. u. 4. Grundschuljahr

Lesebuch Mein Vaterland

Alle Rechenbücher

von Bidder Heft 1 bis 6

Rafemanns Religionsbücher

f. evangelische Schüler, Ausgabe f. d. Grundschule und die weiterführenden Klassen

Ecker, katholische Schulbibel

mittlere Ausgabe

Ecker, kleine kath. Schulbibel

Kath. Katechismus für das Bistum Danzig

Übungsbuch Galley & Müller

Heimatkunde von Mantau

ferner kleine und große Karten

Geschichtsbuch von Bulda

Zur Musik Wegweiser

1. u. 2 Teil.

Sütterlin- u. alle anderen Schreib-
hefte, Sütterlin-Schiefertafeln.

Halter, Federn, Bleistifte, Griffel,
Schwämme u. dergl. mehr.

R. Pech & Richert, Neuteich.